

Nr. 2077/J

II-4047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1991 -12- 03

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Lukesch, Regina Heiß
und Kollegen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Verhinderung des Tiroler Sozialpartnermodells im
Bereich der befristeten Arbeitsverhältnisse im Tourismus durch
den Arbeitsminister

Die Tiroler Sozialpartner haben sich auf ein Modell für die
Saisonbeschäftigung im Fremdenverkehr geeinigt, das zum Ziel
hatte, Fachkräfte im Tiroler Fremdenverkehr vorübergehend zu
beschäftigen, um damit saisonale Arbeitsspitzen abdecken zu
können (siehe Beilage).

Diese Tiroler Sozialpartnereinigung wurde nunmehr vom
Arbeitsminister am 21. November 1991 anlässlich seines Besuchs in
Tirol verworfen. Diese Vorgangsweise des Arbeitsministers
stellt nicht nur einen Schlag ins Gesicht der Tiroler
Sozialpartner, sondern auch einen eklatanten Verstoß gegen den
Geist und die Buchstaben des Koalitionsabkommens dar.

Der vereinbarte neue Tiroler Weg hätte die arbeits- und
sozialrechtliche Stellung der ausländischen Fachkräfte nicht
verschlechtert, im Gegenteil er hätte für eine größere
Transparenz der Arbeitsbedingungen gesorgt, er hätte die
Einstellung von Arbeitskräften zu der Saisonspitzenzeiten
wesentlich beschleunigt und die Bürokratiekosten gesenkt und er
hätte vor allem die Entscheidungsbefugnis vor Ort, nämlich in

-2-

die Bezirks- und Landesstellen der Arbeitsämter verlegt - dort wo heute die Beamten der Arbeitsämter selbst die größten Klagen darüber führen, daß sie durch den ministeriellen Zentralismus an einer funktionierenden Vermittlung und einem echten Arbeitsmarktservice behindert werden.

Das Arbeitsübereinkommen zwischen ÖVP und SPÖ sieht vor, daß die Verantwortung und Entscheidungskompetenz der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Länder gestärkt und die Entscheidungen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung möglichst dezentral auf die regionale Ebene verlagert werden soll. Da nunmehr der Arbeitsminister die Initiative der Tiroler Handelskammer und der Tiroler Arbeiterkammer gemeinsam mit den Tiroler Gewerkschaftsvertretern, die im Rahmen des geltenden Ausländerbeschäftigungsgesetzes mehr Vernunft und Flexibilität auf dem touristischen Arbeitsmarkt durchsetzen wollten, ganz einfach abgedreht hat, bricht er mit dieser seiner Vorgangsweise eindeutig das Koalitionsabkommen.

Angesichts dieser unverständlichen Vorgangsweise des Arbeitsministers, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

1. Wieso haben Sie das Tiroler Sozialpartnermodell hinsichtlich der Saisonbeschäftigung im Fremdenverkehr abgelehnt, obwohl alle Sozialpartner hinter dieser Einigung standen und sie auch den Zielen des Koalitionsabkommens entspricht?

-3-

2. Wieso haben Sie die Initiative der Tiroler Sozialpartner verhindert, obwohl das Regierungsübereinkommen festhält, daß im Bereich des Arbeitsmarktes die Verantwortung und Entscheidungskompetenz der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Länder gestärkt und die Entscheidungen möglichst dezentral auf die regionale Ebene verlagert werden sollen?

3. Wie gedenken Sie das Problem der Abdeckung saisonaler Arbeitsspitzen durch die vorübergehende Beschäftigung von Fachkräften zu lösen, wenn Sie das Tiroler Sozialpartnermodell ablehnen?

Saisonbeschäftigung im Fremdenverkehr

Die Sozialpartner Tirols haben sich über ein Modell zur vorübergehenden Beschäftigung von Fachkräften im Tiroler Fremdenverkehr zur Abdeckung saisonaler Arbeitsspitzen geeinigt.

1. Den Tiroler Sozialpartnern ist bekannt, daß in den Tiroler Fremdenverkehrsbetrieben ein starker Mangel an gelernten Fachkräften der Berufe Koch und Kellner besteht, der während der Saisonzeiten weder vom österreichischen Arbeitsmarkt noch von ausländischen Arbeitnehmern abgedeckt werden kann. Um den für die Tiroler Wirtschaft so wichtigen Wirtschaftszweig Fremdenverkehr die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen zu können, ohne gleichzeitig die Beschäftigung von österreichischen Arbeitnehmern bzw. schon bisher in Österreich integrierten ausländischen Arbeitnehmern zu gefährden, haben die Tiroler Sozialpartner gemeinsam das folgende Modell für die saisonale Beschäftigung von Fachkräften in Tiroler Fremdenverkehrsbetrieben erarbeitet.

Neben der Abdeckung des Arbeitskräftebedarfes auch über eine allfällige Landeshöchstzahl hinaus soll dieses Modell folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Rasche Abwicklung des Bewilligungsverfahrens,
 - Schutz des österreichischen Arbeitsmarktes vor unkontrolliertem Zustrom ausländischer Arbeitnehmer,
 - voller sozialrechtlicher Schutz der ausländischen Arbeitnehmer,
 - möglichst geringe Belastung des heimischen Wohnungsmarktes,
 - keine Zwangsmaßnahmen (Abschiebung nach Saisonende), sondern kein Anreiz, nach Saisonende in Österreich zu bleiben,
 - Bewilligungsverfahren nach Möglichkeit im Rahmen der derzeit gültigen Gesetze.
2. Zwischen den Fachgruppen Gastronomie und Beherbergung einerseits und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, persönlicher Dienst andererseits wird die in Tirol notwendige Zahl von ausgebildeten Fachkräften in den Berufen Koch und Kellner mit entsprechendem Ausbildungsnachweis festgelegt. Für die

Beschäftigung dieser Arbeitnehmer bestehen aus der Sicht des Arbeitsmarktes keine Bedenken, sodaß sich eine Prüfung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zumindest bei jenen Ausländern, die schon in Österreich beschäftigt waren, vor Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erübrigt. Das gilt auch dann, wenn eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnete Landeshöchstzahl überschritten wird. Diese Gesamtzahl wird je nach saisonalen Gegebenheiten auf die einzelnen Bezirke einvernehmlich aufgeteilt.

3. Da die Saisonzeiten regional sehr unterschiedlich sind, ist es nicht sinnvoll, fixe Saisonzeiten festzulegen. Saisonbewilligungen im Rahmen dieses Modells sollen daher möglich sein in der Zeit vom 1.6. bis 31.10. bzw. 1.12 bis 30.4. eines jeden Jahres, allerdings darf eine Beschäftigungsbewilligung in diesem Zeitrahmen maximal für 19 Wochen erteilt werden, wobei es sich jedenfalls um ein einheitliches Dienstverhältnis handeln muß.
4. Mit einem saisonbeschäftigten Arbeitnehmer wird ein befristeter Arbeitsvertrag entweder schriftlich oder zumindest mit Ausstellung eines Lohnzettels abgeschlossen, in dem der kalendertagmäßige Beginn sowie das Ende des Arbeitsverhältnisses, die Art der Beschäftigung, die kollektivvertragliche Einstufung, die vereinbarte wöchentliche Gesamtarbeitszeit, der vereinbarte Lohn sowie der vereinbarte Arbeitsort enthalten sein müssen.
5. Während der Saison ist ein Arbeitsplatzwechsel bzw. die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für einen anderen Betrieb derselben Branche im Rahmen dieses Kontingentes möglich. Ein Branchenwechsel ist ausgeschlossen.
6. Die ausländischen Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Kontingentes beschäftigt werden, erhalten den vollen sozialrechtlichen Schutz, werden voll sozialversichert und haben auch Anspruch auf Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes.
7. Grundsätzlich sind alle Voraussetzungen für eine Beschäftigungsbewilligung nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes notwendig. Aufgrund der

Sozialpartnereinigung über den notwendigen Bedarf an Arbeitskräften ist die arbeitsmarktmäßige Rechtfertigung bei Neuanträgen im Rahmen dieses Kontingentes gegeben. Bei Erstbewilligungen muß geprüft werden, ob Vorzugspersonen, das sind tatsächlich vermittelbare Arbeitslose (In- oder Ausländer) vorhanden sind.

- Ebenso erklären die Sozialpartner, daß die Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegeben sind, sodaß sich eine diesbezügliche Prüfung durch die Arbeitsmarktverwaltung erübrigt.
- Es wird angenommen, daß die Verständigung des Betriebsrates über die geplante Einstellung des Ausländers erfolgt ist.
- Bei einer derartigen saisonalen Beschäftigung hat der Arbeitgeber dem Ausländer eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung zu stellen, sofern der Ausländer nicht selbst anderweitig wohnen will. Die entsprechende Unterkunftserklärung muß dem Antrag beigegeben sein.
- Bei einer Beschäftigungsbewilligung sind danach von der Arbeitsmarktverwaltung folgende Voraussetzungen zu prüfen:
 - a) es darf sich um keine verbotene Arbeitskräfteüberlassung handeln,
 - b) es muß ein ärztliches Zeugnis gem. § 4 Absatz 3 Ziffer 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegen,
 - c) die Beschäftigung des Ausländers darf noch nicht begonnen haben,
 - d) der Arbeitgeber darf nicht wiederholt Ausländer unerlaubt beschäftigt haben (§ 4 Absatz 3 Ziffer 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz),
 - e) es dürfen keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers gegen eine Beschäftigungsbewilligung sprechen (§ 4 Absatz 3 Ziffer 10 Ausländerbeschäftigungsgesetz).

8. Verfahrensbestimmungen:

- Die Beschäftigungsbewilligung ist beim zuständigen Bezirksarbeitsamt zu beantragen.
- Die Sozialpartner verzichten im Rahmen dieses Modells auf ihr Anhörungsrecht und ermächtigen das Arbeitsamt bzw. nach Überschreiten der Landeshöchstzahl das Landesarbeitsamt, den Antrag ohne Anhörung der Sozialpartner bzw. ohne Befassung des Verwaltungsausschusses sofort positiv zu erledigen.

-4-

- Da die Prüfung der wichtigsten Bewilligungsvoraussetzungen wegfällt, die noch zu prüfenden Voraussetzungen jedoch in der Praxis kein Problem darstellen, ist bei Ausländern, die in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung bereits mindestens 5 Monate in Österreich legal beschäftigt waren, oder bereits in den letzten 12 Monaten eine Saison in Österreich legal beschäftigt waren, die Beschäftigungsbewilligung binnen 3 Tagen auszufertigen.
- Bei sonstigen Ausländern muß die Arbeitsmarktverwaltung (Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt) überprüfen, ob eventuelle Vorzugspersonen, das sind tatsächlich vermittelbare Arbeitslose (In- oder Ausländer) vermittelt werden können. Sind derartige Vorzugspersonen nicht vermittelbar, muß der Bescheid binnen einer Woche erlassen werden.

Sind jedoch Vorzugspersonen vermittelbar, verlängert sich diese Frist auf zwei Wochen: Das Arbeitsamt hat den antragstellenden Arbeitgeber den Namen der Ersatzkraft bekanntzugeben, gleichzeitig aber auch diesem Arbeitslosen den Auftrag zu geben, sich sofort beim Arbeitgeber zu melden. Kommt die Einstellung binnen einer Woche nicht zustande, ist die Bewilligung binnen zwei Wochen ab Antragstellung zu erteilen. Der Arbeitgeber muß dem Arbeitsamt mitteilen, warum das Dienstverhältnis nicht zustande gekommen ist.

Ist der Ausländer nicht im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses gem. § 4 Absatz 3 Ziffer 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz, ist die Beschäftigungsbewilligung binnen drei Tagen nach Vorlage dieses Zeugnisses zu erteilen.

Bei Nichtvorliegen einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, ist die Ablehnung binnen einer Woche bescheidmäßig auszusprechen.

9. Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Saisonkontingentes beschäftigt werden, haben während der Saison keine Möglichkeit, eine Beschäftigungsbewilligung für eine andere Branche zu erhalten. Während der Dauer der Nichtsaison besteht keine Möglichkeit einer Beschäftigungsbewilligung für einen anderen Betrieb, ein Branchenwechsel ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht eine sozial-humanitäre Begründung vorliegt.

Nach vier Saisonbeschäftigungen fallen diese Beschränkungen weg, der Ausländer kann für den gesamten Arbeitsmarkt bewilligt werden.

10. Zur Kontrolle der Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Bedingungen hat der Arbeitgeber eine Abschrift des Arbeitsvertrages oder des Lohnzettels an die örtlich zuständige Bezirksstelle der Handelskammer bzw. für die Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land an die Sektion Fremdenverkehr der Handelskammer binnen 4 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung zu übersenden. Über Verlangen der Gewerkschaft oder der Arbeiterkammer sind diese Verträge oder Lohnzettel in Durchschrift an diese zu übermitteln.

11. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarungen und bei Nichteinhalten der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen durch den Arbeitgeber können die Sozialpartner ihre pauschale Zustimmung zur Erteilung der Beschäftigungsbewilligung für diesen Betrieb widerrufen.

19.11.1991

Erläuterungen zum Modellversuch "Befristete Arbeitsverhältnisse im Fremdenverkehr"

Dieses Modell soll helfen, den Betrieben die dringend benötigten Fachkräfte in einem möglichst kurzen Bewilligungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen folg. Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Ausreichende Versorgung der Betriebe mit gelernten Arbeitskräften
- Schutz des österreichischen Arbeitsmarktes vor unkontrolliertem Zustrom ausländischer Arbeitnehmer
- Möglichst rasche Bewilligung im Rahmen des gültigen Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- Voller sozialrechtlicher Schutz der Arbeitnehmer
- Möglichst geringe Belastung der heimischen Infrastruktur, insbesondere des Wohnungsmarktes
- Keine Zwangsmaßnahmen gegen Ausländern, aber keine Anreize nach Saisonabschluß in Österreich zu bleiben

Das Modell geht von folgenden Überlegungen aus:

Da die Beschäftigungsbewilligungen grundsätzlich nur nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erteilt werden können, das ja nach wie vor gilt, soll versucht werden, durch Vereinfachungen bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und insbesondere durch eine vorweg erteilte Zustimmung der Sozialpartner zur Erteilung der Beschäftigungsbewilligung die Arbeitsmarktverwaltung zu entlasten, womit die Beschäftigungsbewilligungen dann auch rasch erteilt werden können.

1. Zwischen den Sozialpartnern wird die notwendige Zahl von ausgebildeten Fachkräften in den Berufen Koch und Kellner mit entsprechendem Ausbildungsnachweis festgelegt. Für die Beschäftigung dieser Arbeitnehmer bestehen aus der Sicht der Sozialpartner keine arbeitsmarktmäßigen Bedenken, sodaß die Prüfung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch das Arbeitsamt sehr rasch erfolgen kann, insbesondere bei Anträgen für Ausländer, die schon in den letzten 2 Jahren mindestens 5 Monate oder bereits in den letzten 12 Monaten 1 Saison in Österreich legal beschäftigt waren. Kann das Arbeitsamt tatsächlich vermittelbare in- oder ausländische Arbeitslose vermitteln, soll der Arbeitgeber darüber informiert werden, gleichzeitig soll aber auch das Arbeitsamt den Arbeitslosen auffordern, sich bei diesem Arbeitgeber zu melden. Sollte das Dienstverhältnis nicht zustande kommen, muß der Arbeitgeber das Arbeitsamt über die Gründe dafür informieren.
2. Da die Saisonzeiten regional sehr unterschiedlich sind, können Saisonbewilligungen im Rahmen dieses Modells für maximal 19 Wochen in einem einheitlichen Dienstverhältnis erteilt werden, wobei die Sommersaison vom 01.06. bis 31.10. bzw. die Wintersaison vom 01.12. bis 30.04. eines jeden Jahres dauert.
3. Mit einem saisonbeschäftigten Arbeitnehmer wird ein befristeter Arbeitsvertrag entweder schriftlich oder zumindest mit Ausstellung eines Dienstzettels abgeschlossen, in dem Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, die Art der Beschäftigung, die kollektivvertragliche Einstufung, die vereinbarte wöchentliche Gesamtarbeitszeit, der vereinbarte Lohn sowie der vereinbarte Arbeitsort enthalten sein müssen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Kopie dieses Arbeitsvertrages bzw. dieses Dienstzettels der Handelskammer zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch werden diese Unterlagen den Interessensvertretungen der Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt.
4. Während der Saison ist ein Arbeitsplatzwechsel bzw. die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für einen anderen Betrieb in derselben Branche möglich, ein Branchenwechsel ist jedoch ausgeschlossen.

5. Ausländische Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Modells beschäftigt werden, erhalten den vollen sozialrechtlichen Schutz, sie werden also voll sozialversichert.
6. Der Arbeitgeber hat dem Ausländer eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung zu stellen, sofern der Ausländer nicht selbst anderweitig wohnen will. Der Arbeitgeber muß dem Arbeitsamt gegenüber eine entsprechende Unterkunftserklärung abgeben.
7. Saisonarbeitnehmer haben keine Möglichkeit, eine Beschäftigungsbewilligung für eine andere Branche zu erhalten, auch nicht nach Ende einer Saison, sofern nicht eine sozial-humanitäre Begründung vorliegt.
8. Nach 4 Saisonbeschäftigungen fallen diese Beschränkungen weg, der Ausländer kann für den gesamten Arbeitsmarkt bewilligt werden.
9. Der Arbeitgeber hat neben der Antragstellung beim Arbeitsamt die Verpflichtung, eine Kopie des schriftlichen Arbeitsvertrages oder des Dienstzettels an die Handelskammer (Sektion Fremdenverkehr oder Bezirksstelle) spätestens 4 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung zu übersenden. Für den Fall einer Vermittlung einer arbeitslosen Ersatzkraft durch das Arbeitsamt ist der Arbeitgeber auch verpflichtet, dem Arbeitsamt mitzuteilen, warum die Einstellung dieser vermittelten Ersatzkraft nicht erfolgt ist. Hält der Arbeitgeber diese Meldeverpflichtungen bzw. die lohn- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die entsprechenden Sozialversicherungsvorschriften nicht ein, wird seitens der Sozialpartner die pauschale Ermächtigung zur Beschäftigungsbewilligung widerrufen.
10. Besonders wichtig ist, daß der Arbeitgeber die entsprechenden lohn- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhält. Insbesondere ist es wichtig, die kollektivvertraglichen Entlohnungsvorschriften zu beachten. Wenn am Antrag nicht mindestens der kollektivvertragliche Lohn eingetragen ist, kann eine Beschäftigungsbewilligung nicht erteilt werden.

11. Zu beachten ist, daß gem. § 4 Abs. 3 Z. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Voraussetzung für eine Beschäftigungsbewilligung ist, daß der Ausländer im Besitz eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses ist. Ohne Vorhandensein eines entsprechenden ärztlichen Untersuchungszeugnisses darf die Arbeitsmarktverwaltung keine Beschäftigungsbewilligung erteilen.

Nach der grundsätzlichen Einigung der Sozialpartner muß nunmehr eine entsprechende Zahl von benötigten Fachkräften der Berufe Koch und Kellner zwischen Handelskammer und Gewerkschaft unter Mitwirkung der Arbeitsmarktverwaltung vereinbart werden, über die konkrete Durchführung müssen Gespräche mit der Arbeitsmarktverwaltung stattfinden.

19.11.1991